

REGLEMENT NEBIOPOLI MASKIERTER UMZUG

von Samstag 30. Januar 2021

1. Teilnahme

(a) Am maskierten Umzug können

- Satirewagen
- Maskierte Gruppen
- Maskierte Musikgruppen und Guggenmusik

teilnehmen

b) Die Teilnehmer in den Kategorien "Satirewagen" und "Maskierte Gruppen" werden automatisch in den Wettbewerb des Corteo Nebiopoli in den jeweiligen Kategorien "Satirewagen", "Maskierte Gruppen" eingeschrieben, sofern nicht anders vereinbart oder vom Wettbewerb ausgeschlossen wurde.

c) Für die Kategorie "Musikgruppen und Guggenmusik" ist kein Wettbewerb vorgesehen.

2. Anmeldung

(a) Wer an der Teilnahme am Nebiopoli maskierten Umzug interessiert ist, muss das Anmeldeformular bis spätestens 01.12.2020 an COMITATOCARNEVALENEBIOPOLI, Postfach 2654, 6830 Chiasso oder per E-Mail an iscrizioninebiopoli@gmail.com zurücksenden.

(b) Das Anmeldeformular muss vollständig in all seinen Teilen ausgefüllt werden, mit einer kurzen Beschreibung darüber, was dargestellt wird sowie einer kurzen Vorstellung der Gruppe. Für die Wagen ist eine Skizze beizufügen. Unvollständig ausgefüllte Formulare können unberücksichtigt bleiben.

(c) Bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung behält sich das Nebiopoli-Komitee das Recht vor, die Wagen, oder maskierten Gruppen oder Musikgruppen, die aufgrund ihrer Bezeichnung, ihres Inhalts oder fehlenden Inhalts nicht geeignet sind, an den Corteo zuzulassen oder vom Wettbewerb und der Preisverleihung auszuschließen.

d) Das Komitee behält sich das Recht vor, je nach Anzahl Teilnehmer und Kapazität der Strecke eine Auswahl von Wagen, maskierten Gruppen oder Musikgruppen zu treffen.

e) Eine vom Komitee bestimmte Sonderkommission kann die Konstruktion der Wagen und Gruppen ein- oder mehrmals überprüfen und im Zweifelsfall über die Eintragung in die Kategorie Wagen oder Gruppen entscheiden.

3. Anmeldegebühr

Für die Ausgabe 2021 ist keine Anmeldegebühr erforderlich.

4. Wagen

(a) Alle Wagen müssen solide und sicher gebaut sein.

(b) Einzuhaltende Masse:

Minimum: Breite m 2,5, Höhe m 4

Maximum: Breite m 3,1, Höhe m 8

(c) Jeder Wagen muss obligatorisch

- mit einem Schaum- oder Pulverfeuerlöscher mit einem Mindestinhalt von 12 kg ausgestattet sein
- mit Reserverad und Wagenheber ausgerüstet sein

- jeder Wagen sowohl die Zugfahrzeuge müssen geprüft werden und den Polizeivorschriften entsprechen. Informationen zu den polizeilichen Vorschriften erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt in Camorino Tel. 091/814.97.00

d) Einhaltung der Vorschriften bezüglich Lautsprecheranlagen. Die Lautsprecher müssen in Fahrtrichtung ausgerichtet sein.

e) Es müssen zwei Personen bestimmt werden, die in Zusammenarbeit mit dem Fahrer das Publikum an den Seiten des Wagens während des Umzuges regeln

5. Maskierte Gruppen

a) Als maskiert Gruppen gelten Gruppen, deren Animation ausschliesslich auf der Strass stattfindet (max. 4 Personen auf leichtem Motorfahrzeug).

b) Die Gruppen können leichte Motorfahrzeuge, Autos oder Wagen (Elemente, die eine maximale Länge von 6 m einschliesslich Schlepper nicht überschreiten dürfen) verwenden. Diese Mittel sind nur als Stütze für Strukturen oder Marionetten erlaubt. Für die Masse gelten die Anforderungen unter Punkt 4 "Wagen".

6. Maskierte Musikgruppen

(a) Musikgruppen unterliegen den Bestimmungen dieses Reglements

7. Besondere Bestimmungen

(a) Es ist verboten, am Umzug in offiziellen Militäruniformen aufzutreten. Es ist obligatorisch, die Karikaturen selbst von Hand zu bauen.

b) Das Komitee und die Jury behalten sich das Recht vor, diejenigen Teilnehmer zu bestrafen oder vom Umzug oder vom Wettbewerb auszuschliessen, die keine ausreichenden Garantien für die öffentliche Ordnung bieten, weil sie vor oder während des Umzuges alkoholische oder anderen Getränken konsumiert oder missbraucht haben oder ganz einfach aufgrund dessen, was sie präsentiert haben oder aufgrund ihres Verhaltens

c) Sowohl das Komitee als auch die Jury haben die Befugnis, diejenigen Teilnehmer vom Umzug und vom Wettbewerb auszuschliessen, die Themen, Darstellungen, Animationen oder Verhaltensweisen präsentieren, die gegen die guten Sitten verstossen oder Schäden an Dingen verursachen.

(d) Zur Ausrichtung des Umzuges werden die notwendigen Informationen bekannt gegeben

(e) Die Wagen, Gruppen, Musikgruppen und Guggenmusiken müssen bis spätestens 13.00 Uhr zur Ausrichtung bereit sein. Den Wagen wird in jedem Fall empfohlen, bereits früh am Morgen zur Verfügung zu stehen.

f) Für die Wagen sind Werbeschilder mit einer maximalen Grösse von 150 x 50 cm auf der Unterseite des Wagens ("Schürze") zulässig. Das Werbeschild wird in der Regel nicht im Fernsehen gezeigt.

g) Es müssen zwei Personen bestimmt werden, die das Publikum an den Seiten der Gruppe/Musikgruppe während des Umzuges regeln.

8. Statisten am Umzug

(a) Alle Mitglieder der Wagen, Gruppen und Musikgruppen, die am Umzug teilnehmen, müssen eine Marketragen.

(b) Die Marken werden von den Organisatoren entsprechend der Teilnehmeranzahl am Umzug verteilt.

c) Missbrauch oder Fälschung können zur Disqualifizierung der Gruppe oder zu einer Geldstrafe führen.

9. Haftung/Versicherung

a) Das Komitee Carnevale Nebiopoli lehnt jegliche Verantwortung im Falle von Unfällen, Verletzungen oder Schäden ab, die dem Publikum, den Teilnehmern, den Mitgliedern, Statisten, , Mitarbeitenden und Gegenstände vor, während und nach der Veranstaltung zustossen könnten.

b) Die Teilnehmer müssen eine Versicherungspolice in Höhe von mindestens 3 Millionen CHF (für Wagen und Gruppen) abschliessen und als Bestätigung eine Kopie davon dem Nebiopoli-Komitee zukommen lassen.

c) Die endgültige Annahme der Teilnahme am Umzug erfolgt vorbehaltlich der Vorweisung des Versicherungsnachweises.

d) Die Mitglieder des Komitees Carnevale Nebiopoli übernehmen keine persönliche Haftung im Falle von ausserordentlichen Ereignissen, die von den teilnehmenden Gruppen verursacht wurden.

10. Belohnung

(a) Die Teilnehmer des Wettbewerbs in den Kategorien "Satirewagen" und "Maskierte Gruppen" erhalten einen Geldpreis, wie unter Punkt 12 "Auszeichnungen" festgelegt, es sei denn, es wurde für das Engagement oder weitere Abmachungen, etwas anderes vereinbart.

(b) Die Teilnehmer am Umzug in der Kategorie Musiggruppen und Guggenmusik erhalten ein Engagement wie vereinbart.

(c) Das Komitee und die Jury können, wenn sie es für angebracht halten, Teilnehmer, welche die Anforderungen nicht erfüllen, von der Verleihung des Preises oder des Engagements ausschliessen oder die Höhe des Preises oder des Engagements reduzieren.

(d) Jede falsche Information oder Abwesenheit von Teilnehmern an der Veranstaltung kann zu einer Reduzierung des Preises oder des Engagements führen.

e) Der vereinbarte Preis oder das Engagement wird direkt auf das Post- oder Bankkonto jeder Gruppe überwiesen. Geben Sie bei der Anmeldung die entsprechenden Referenzen für die Zahlung an und fügen Sie einen Einzahlungsschein bei.

11. Jury

a) Das Nebiopoli-Komitee ernennt eine Jury, die sich aus Personen zusammensetzt, die nicht Mitglieder des Komitees sind. Mit autonomen Befugnissen, die von einem Komiteemitglied ohne Stimmrecht koordiniert werden.

b) Die Jurymitglieder können maximal 3 aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben; im Falle von Schwierigkeiten bei der Rekrutierung kompetenter Personen kann das Mandat um weitere 2 Jahre verlängert werden.

c) Für Teilnehmer am Wettbewerb in den Kategorien "Satirewagen" und "Maskierte Gruppen" erstellt die Jury eine Rangliste für jede Kategorie unter Berücksichtigung folgender Kriterien

- Qualität der Bauweise
- Qualität der Kostüme
- Qualität der Animation, einschliesslich Musiksatire
- Allgemeiner Eindruck

(c) Sstärker berücksichtigt werden:

- handgefertigte Konstruktionen, Artefakte und Kostüme
- Animation, Mimik und Interaktion mit dem Publikums

d) Das Urteil der Jury ist endgültig.

12. Auszeichnungen

(a) Die Bekanntgabe der Ergebnisse des Wettbewerbs findet am Ende des Umzugs statt.

b) Die Teilnehmer des Wettbewerbs in den Kategorien „Satirewagen“ und „Maskengruppen“ werden anhand der Tabelle "Preise 2020" belohnt.

- c) Der 1., 2. und 3. Platz in jeder Kategorie wird mit der Nebiopoli-Trophäe ausgezeichnet.
- d) Sollte der Umzug durch schlechtes Wetter beeinträchtigt werden, wird der in der Preistabelle 2020 angegebene Betrag um 30 % reduziert. /...
- e) Wenn der Umzug aus Gründen höherer Gewalt annulliert wird, erhalten die Mitglieder einen Entschädigungsbeitrag von: Fr. 500.-- pro Wagen und Fr. 200.-- pro Gruppe, Musikgruppe oder Guggenmusik.

Komitee Carnevale Nebiopoli, Chiasso

Chiasso, April 2020